

Antrag

**der Abgeordneten Dennis Gladiator, Richard Seelmaecker, Eckard Graage,
Ralf Niedmers, Dr. Anke Frieling (CDU) und Fraktion**

**Betr.: Verkehrssicherheit bestmöglich gewährleisten – Anzahl der Blaulichter
auf Einsatzfahrzeugen der Polizei und Feuerwehr nicht beschränken!**

Wenn beispielsweise Menschenleben in Gefahr sind oder die Polizei im Rahmen von eilbedürftigen Einsätzen unterwegs ist, sind die Führer der Einsatzfahrzeuge auf die Inanspruchnahme von Sonderrechten nach § 35 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), die nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden dürfen, angewiesen. Diese umfassen unter anderem das Fahren bei Rotlicht, Überschreiten des Tempolimits oder auch das Befahren der Gegenfahrbahn. Um die Verkehrsteilnehmer auf die Nutzung der Sonderrechte hinzuweisen und dadurch Unfälle zu vermeiden, schalten Polizei und Feuerwehr in diesen Situationen Blaulicht und Martinshorn ein. Dennoch kommt es immer wieder zu Unfällen.

Das Bundesverkehrsministerium ist der Ansicht, dass es bei den heutigen Rettungs- und Einsatzfahrzeugen eine Übersignalisierung gebe, die andere Verkehrsteilnehmer verunsichern und blenden würde, und hat nun mit Beschluss des Bundesrates § 52 Absatz 3 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) dergestalt geändert, dass mehr optische Signale als ein Blaulicht am Fahrzeug nur noch erlaubt sind, wenn die „geometrische Sichtbarkeit“ dies erfordert. Diese wurde allerdings 1970, also vor über 50 Jahren, definiert und sieht eine Blaulichtabdeckung von 270 Grad, mithin Sichtbarkeit vorn und seitlich, als ausreichend an.

Bisher konnten Polizei, Feuerwehr und Hilfsorganisationen die Anzahl der Blaulichter auf ihren Fahrzeugen selbst bestimmen, was gerade bei Fahrzeugen mit höheren Aufbauten, wie zum Beispiel Löschfahrzeugen der Feuerwehr, aus Sicherheitsgründen auch notwendig ist, da die vorderen Blaulichter von hinten nicht erkennbar sind.

Gewerkschaften und Verkehrsexperten kritisieren die Änderung des Blaulicht-Paragrafen und warnen, dass Rettungs- und Einsatzfahrzeuge künftig schlechter wahrgenommen werden könnten. Sie weisen darauf hin, dass besserer Schallschutz in modernen Autos nachweisbar dazu führe, dass das Martinshorn schlechter gehört wird. Aus diesem Grund werde die optische Warnung durch Extra-Blaulichter etwa im Kühlergrill, an Stoßstangen und bestimmten Eck-Punkten der Einsatzfahrzeuge immer wichtiger. Diese Argumente sind völlig plausibel und es ist nicht nachvollziehbar, weshalb das Bundesverkehrsministerium sie ausblendet und damit die Gefahr für Verkehrsunfälle erhöht.

In der Sendung „Markt“ vom 16. Mai 2022 weist der NDR zudem auf ein weiteres Vorhaben des Bundesverkehrsministeriums hin, das ebenfalls für Erstaunen bei Verbänden von Feuerwehr und Rettungsdienst sorgt:

In einem dem NDR vorliegenden Entwurf des Bundesverkehrsministeriums sollen die Kriterien der „geometrischen Sichtbarkeit“ neu definiert werden. Unter anderem ist dort vorgesehen, dass nach hinten strahlende Warnleuchten spätestens nach 60 Sekunden automatisch ausgeschaltet werden müssen, wenn das Einsatzfahrzeug zum Stillstand gekommen ist.

Der NDR berichtet dazu: „Experten wie Jan Noelle, Leiter der Stabsstelle Technische Entwicklung bei der Rettungsdienst-Kooperation in Schleswig-Holstein, halten solche Vorschriften für gefährlich: „Wenn ein Rettungswagen auf einer Autobahn oder einer Landstraße steht und nach hinten kein einziges Blaulicht sichtbar ist, dann ist das höchst lebensgefährlich für unsere Einsatzkräfte und natürlich auch für alle anderen Verkehrsteilnehmer.“ Auch René Schubert vom Deutschen Feuerwehrverband warnt: „Die Fahrgeschwindigkeiten auf Autobahnen und Schnellstraßen sind sehr, sehr hoch. Die Notwendigkeit einer automatischen Abschaltung dieser wichtigen nach hinten gerichteten Warnleuchten kann ich nicht nachvollziehen.“ (<https://www.ndr.de/ratgeber/verbraucher/Neue-Blaulicht-Regeln-gefaehrden-Rettungskraefte,rettungswagen378.html>)

Um die Verkehrssicherheit nicht unnötig zu gefährden, ist es unerlässlich, dass auch künftig die Anzahl der Blaulichter auf Einsatzfahrzeugen von Polizei, Feuerwehr und Hilfsorganisationen selbst nach dem jeweiligen Dafürhalten festgelegt werden können, sodass die Änderung des § 52 Absatz 3 StVZO wieder rückgängig zu machen ist. Daneben muss verhindert werden, dass die nach hinten strahlenden Warnleuchten, wie vom Bundesverkehrsministerium geplant, spätestens 60 Sekunden nach dem Stillstand des Einsatzfahrzeugs automatisch ausgeschaltet werden.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. sich zur Vermeidung der Erhöhung des Unfallrisikos auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Änderung des § 52 Absatz 3 StVZO umgehend rückgängig gemacht wird;
2. sich zur Vermeidung der Erhöhung des Unfallrisikos auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die vom Bundesverkehrsministerium geplante Änderung der „geometrischen Sichtbarkeit“, die ein automatisches Abschalten der nach hinten strahlenden Warnleuchten spätestens 60 Sekunden nach dem Stillstand des Einsatzfahrzeuges vorsieht, nicht umgesetzt wird;
3. der Bürgerschaft bis zum 30. September 2022 zu berichten.